

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

22. Sitzung (21.06.1918)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## 22. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918 (nachmittags).

### Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leyen, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlau, Dr. Freiherr von Stözingen, Freiherr von und zu Renningen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Geh. Rat Dr. Fabricius, Geh. Rat Dr. von Cechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Bürgermeister Bierneisel, Oberbürgermeister Hermann, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glodner, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lenz.

### Als Regierungsvertreter:

Finanzminister Dr. Rheinboldt, Geh. Oberfinanzrat Moser, Ministerialrat Dr. Steinbrenner und Ministerialrat Dr. Fecht, später Ministerialrat Dr. Hirsch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Schwörer.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des  
Prinzen Maximilian von Baden.

### Tagesordnung:

	Seite		Seite
I. Anzeige neuer Eingänge . . . . .	000	III. Berichte des Petitionsausschusses und Beratung über:	
II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über		1. die Nachweisung über die Erledigung der der Groß-	
1. den Gesetzentwurf, die vorübergehende Zulassung		Regierung während des Landtags 1915/16 und des	
von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bier-		außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten	
bereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom		Kammer überwiesenen Petitionen,	
30. Juni 1896 betreffend,		Berichterstatter: Freiherr von Göler . . . . .	478
Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Seubert . . . . .	473	2. die Petition des Kartells der Verbände der Deutsch-	
2. die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrer-		Österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder, die	
vereine Badens um Errichtung von Beamten- und		Theatergesetzgebung betr.,	
Lehrerausschüssen betr.,		Berichterstatter: Freiherr von Göler . . . . .	479
Berichterstatter: Präsident Dr. Glodner . . . . .	473	3. die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen	
3. die Petition einer Anzahl von im Staatsdienst		Verbände um Unterstützung ihrer Bestrebungen, hier die Mindestgehälter der kaufmännischen	
weiter verwendeten Ruhegehaltsempfängern um		Angestellten betr.,	
günstigere Gestaltung ihrer Pensionsverhältnisse,		Berichterstatter: Gewerberat Bea . . . . .	481/82
Berichterstatter: Präsident Dr. Glodner . . . . .	475	4. die Petition des früheren Fachtlehrers Gamber in	
4. die Petition des Gerichtsvollzieherverbands Baden,		Heidelberg, um Wiederverwendung als Fachtlehrer	
um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten		bei Wiedereröffnung der Univerfitäts-Fachtchule in	
mit einem Gehalt von 2000—3600 Mark betr.		Heidelberg betr.,	
Berichterstatter Dr. Freiherr von la Roche-		Berichterstatter: Freiherr von Göler . . . . .	483
Starkenfels . . . . .	477		

5. die Petition des Hauptvorstandes des Gewerksvereins der deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betr.

Seite  
Berichterstatler: Geh. Kommerzienrat Dr. Schott 485

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach ¼4 Uhr.

Zu Ziffer I der Tagesordnung sind keine neuen Einläufe eingetroffen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung, Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatler Wirklicher Geheimrat Seubert:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Das Badische Biersteuergesetz enthält das sogenannte Reinheitsgebot d. h. die Vorschrift, daß bei der Herstellung von Bier nur Malz, Wasser, Hopfen und Hefe verwendet werden darf; andere Stoffe zu verwenden, ist unter Strafe gestellt, und zwar macht es dabei keinen Unterschied, ob die Stoffe bestimmt sind, einen Ersatz darzustellen für Malz, oder ob ihre Hinzufügung andern Zwecken dienen soll. Auch ist dabei ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei untergärtigem Bier, das ja bei uns die Regel in der Herstellung bildet, unter Malz immer nur Gerstenmalz zu verstehen ist. Während des Krieges haben die Verhältnisse nun eine Entwicklung genommen, die dazu geführt hat, die Zuführung von Malzgerste und von Gerstenmalz an die Brauereien zum Zweck der Herstellung von Bier mehr und mehr einzuschränken. Es darf jetzt nur ein Bruchteil der Malzmenge, die in den Jahren vor dem Krieg die einzelnen Brauereien zur Bierherstellung verwendet haben, diesem Zweck zugeführt werden, und sie erhalten von den zuständigen Reichsstellen auch nur innerhalb dieser Grenze überhaupt Malz und Malzgerste zugewiesen. Das hat die Folge gehabt, daß die Bierwürze viel weniger gehaltreich ist, als zu gewöhnlichen Zeiten. An Stelle der Verminderung oder einer noch weitergehenden Verminderung der hergestellten Biermenge, als wozu man sich ohnehin hat entschließen müssen, hat man allerorts sich dafür entschieden, mehr Bier herzustellen, dafür aber die Herstellungsweise zu ändern, indem man das Bier weniger gehaltreich macht. Während früher man 17 oder 18 Kilogramm Malz verwendet wurden, um ein Hektoliter Bier herzustellen, wird jetzt nicht einmal die Hälfte dieser Menge verwendet. Mit dieser geringeren Verwendung von Malz ist es gleichbedeutend, daß die Bierwürze weniger Zucker enthält, denn in dem Malz ist ja der Zucker enthalten, der in die Bierwürze übergeht, und dieser Umstand hat wieder zur Folge, daß die Kohlensäure, in die neben dem Alkohol der Zucker bei der Gärung sich zerlegt, im Bier erheblich geringer an Menge ist. Die geringere Zuckermenge hat erklärlicher-

weise zur Folge, daß bei der Zerlegung in Alkohol und Kohlensäure die Kohlensäure geringer wird, und auf der andern Seite die Gewinnung der Hefe, das Wachstum der auf den Gärbottichen zugefetzten Hefe in geringerem Maße vor sich geht, weil das Nährmittel, der Zucker, in der entsprechenden Menge nicht mehr in der Würze vorhanden ist. Diese Tatsache wieder hat zur Folge, daß das Bier wegen des geringeren Kohlensäuregehalts und wegen des geringeren Zuckergehalts, der immer noch im Bier verbleibt, auf dem Lagerfeller nicht mehr die Möglichkeit hat, in der üblichen Weise die Nachgärung durchzumachen.

Diese Schwierigkeiten haben die Großh. Regierung veranlaßt einen Gesetzentwurf vorzulegen, der der Regierung die Ermächtigung geben soll, von dem eingangs meiner Bemerkungen erwähnten Reinheitsgebot Ausnahmen zuzulassen. Die Großh. Regierung beabsichtigt namentlich, im Falle des Bedarfs zuzulassen, daß dem fertigen Bier künstliche Kohlensäure, die in entsprechender, vor Gesundheitschädigungen sichernder Weise hergestellt ist, zugefetzt wird, um die natürlichen Gärungsprozeß nicht in genügender Menge gewonnene Kohlensäure zum Teil zu ersetzen. Je nach dem auftretenden Bedürfnis wünscht die Großh. Regierung aber darüber hinaus unter Umständen auch noch andere Ausnahmen von der erwähnten Vorschrift des Biersteuergesetzes zulassen zu können. Und zwar wünscht die Großh. Regierung, daß ihr diese Ermächtigung gegeben werde, insoweit die Vorschrift über die Einschränkung des Malzverbrauchs für die Zwecke der Bierherstellung dauere. Das andere Hohe Haus hat diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hat im Benehmen mit der Großh. Regierung den Inhalt dieses Entwurfs geprüft und hat keinerlei Bedenken gefunden, die Zustimmung zu empfehlen. Ich habe also die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, das Hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage und in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause unverändert genehmigen und über diesen Antrag in abgekürzter Form beraten.

Der Gesetzentwurf wie in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung, Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen erhält das Wort:

Berichterstatler Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Glöckner:

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über eine Bitte des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens betreffend Beamten- u. Lehrerausschüsse vom 17. Dezember 1917. Dieser Petition hat sich angeschlossen die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim in einer Bitte vom 22. März 1918, die gleichzeitig mit zu erledigen sein wird. Der Verband der Beamten- und Lehrervereine trägt vor, daß die durch den Krieg hervorgerufene

Umwälzung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens auch eine Neuordnung der beamtenrechtlichen Bestimmungen und eine grundlegende Änderung der Befolungsfrage erforderlich mache. Diese für das Staatswohl äußerst wichtige Angelegenheit könne befriedigend nur im Benehmen mit den Beamten gelöst werden, hierzu fehle es aber bislang an den erforderlichen Organen.

Es werde daher ein lange gehegter und schon oft vorgetragener Wunsch der gesamte Beamten- und Lehrerschaft um die Errichtung von Ausschüssen wiederholt und die Großh. Regierung gebeten, im Berordnungswege die Errichtung von Beamtenausschüssen und Beamtenkammern, unter Berücksichtigung der Vertretungen der Beamten und Lehrer bald in die Wege zu leiten. Durch die Gewährung dieser Bitte würde ein Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Beamenschaft geschaffen, die Arbeitsfreude erhöht und dafür gesorgt werden, daß die nach dem Kriege zu treffenden mannigfachen Maßnahmen, welche zweifellos große Opfer des Landes erfordern, auch fruchtbringend sind.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Bitte dahin geäußert, daß die Bedeutung der in der Eingabe des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Baden behandelten Frage der Schaffung von Beamtenausschüssen und der Errichtung von Beamtenkammern von der Großh. Regierung nicht verkannt werde. Die Frage, die nicht nur in Baden, sondern auch im Reich und in den anderen Bundesstaaten schon mehrfach, jedoch ohne bestimmtes Ergebnis, zur Erörterung gebracht worden sei, scheine aber noch so wenig geklärt, daß die Großh. Regierung nicht in der Lage sei, jetzt schon sich darüber zu entscheiden, ob und inwieweit inzwischen gemachte Erfahrungen und veränderte Zeitverhältnisse eine von ihrem bisher im Landtage vertretenen Standpunkt abweichende Stellungnahme zu rechtfertigen vermögen; dieser Standpunkt war bekanntlich ein ablehnender. Die Eingabe lasse auch nicht erkennen, wie die Gesuchsteller sich die Gestaltung der von ihnen erstrebten Einrichtungen denken. Die Großh. Regierung sei jedoch grundsätzlich bereit, ihre bisher in der Frage eingenommenen Standpunkt einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen, halte es aber für erforderlich, daß dies im Benehmen mit der Reichsleitung und den Regierungen der anderen Bundesstaaten geschieht, da es sich um eine Angelegenheit handle, die nach Ansicht der Großh. Regierungen im ganzen Reiche tunlichst einheitlich geordnet werden sollte. Von dem Ergebnis der Prüfung würde die Großh. Regierung seinerzeit den Landständen Mitteilung zugehen lassen.

Ihr Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hat über den Gegenstand eine eingehende Aussprache gepflogen. Es wurde dabei seitens des Herrn Finanzministers der seitherige Standpunkt der Großh. Regierung dargelegt, der, wie ich schon erwähnt habe, ein ablehnender war, ablehnend hauptsächlich deswegen, weil man von einer solchen Einrichtung eine Schwächung der Beamtendisziplin besorgte und beamtenrechtliche Erwägungen der Zustimmung zur Gründung solcher Beamtenausschüsse entgegenzustehen scheinen. Die Stellung des Beamten beruhe nicht, wie die der Arbeiter, auf einem

Vertragsverhältnis, sondern sei durch gesetzliche Bestimmung geregelt. Soweit Wünsche bestehen, die zur Kenntnis der Großh. Regierung gebracht werden sollten, seien die Beamtenorganisationen genügend, ja mehr wie genügend. Es wurde seitens des Herrn Finanzministers erwähnt, daß bei uns gegen 60 Beamtenvereine bestehen, von denen gegen 50 in dem Gesamtverbande der badischen Beamten und Lehrer des Landes vereinigt sind, der diese Bitte an das Hohe Haus gerichtet hat.

Der Ausschuß ist auf Grund seiner Beratung zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen die Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu empfehlen. Es sind mancherlei Bedenken vorgetragen worden bezüglich der Entwicklung, welche die Beamtenorganisationen genommen haben; gleichwohl hält der Ausschuß das von der Großh. Regierung beabsichtigte Vorgehen, sich zu verlässigen, welche Stellung andere Staaten in dieser Hinsicht einnehmen, für sachgemäß. Für die Beurteilung der Frage wird nach der Meinung des Ausschusses viel darauf ankommen, welche Betätigung den Beamtenvertretungen etwa von der Großh. Regierung zugestanden werden wird.

Ich habe deshalb namens Ihres Haushaltsausschusses Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, den Antrag zu stellen:

Die Bitte des Verbandes der Beamten- und Lehrervereine Badens um Errichtung von Beamten- und Lehrerausschüssen, der sich die Vereinigung der oberen Beamten des Kreises Mannheim angeschlossen hat, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. Rheinboldt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Frage der Beamtenausschüsse ist eine so wichtige, und sie hat die Öffentlichkeit und in letzter Zeit alle Parlamente so viel beschäftigt, daß ich nicht unterlassen möchte, ein Wort noch dazu zu sagen.

Nach meiner Ansicht ist die Frage der Beamtenausschüsse zurzeit noch nicht spruchreif. Wie wir Ihrem Ausschuß schriftlich mitgeteilt haben, sind wir der Meinung, daß ein einzelner Bundesstaat auf diesem Gebiet für sich nicht allein vorgehen kann, und daß es sich empfiehlt, hier eine gemeinsame Regelung im deutschen Reiche anzustreben. Eine Lösung dieser Frage scheint mir auch für uns gar nicht dringlich, deshalb weil die bestehenden Beamtenorganisationen, die sich in ihrer Mehrzahl, wie der Herr Referent schon erwähnt hat, zu einem gemeinsamen Verband zusammengeschlossen haben, ausreichen, die Aufgaben zu erfüllen, die allein ihnen zugestanden werden können.

Die gegenwärtige Zeitströmung ist auch auf die Staatsbeamtenschaft nicht ganz ohne Einwirkung geblieben. Wir haben vorzusehen, daß die Bewegung nicht in unrichtige, mit dem Charakter des Staatsbeamtentums nicht verträgliche Bahnen kommt. Das Verhältnis der Beamten zum Staat ist anders zu beurteilen, wie das Verhältnis der Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, und das Verhältnis der Angestellten eines

privatwirtschaftlichen Arbeitgebers zu diesem. Während hier die Anstellungsverhältnisse entweder einseitig durch den Arbeitgeber oder durch gemeinschaftlich vereinbarte Anstellungs-, Arbeitsverträge, Lohnverträge, Tarifverträge bestimmt sind, sind die Anstellungsbedingungen der Staatsbeamten durch Gesetz festgelegt, das auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommen ist, und dessen Ausführung der Kritik der Kammern unterliegt. Hierin müssen die Beamten die Garantie erblicken, daß ihre Interessen stets gewahrt bleiben. Irgend ein Mitbestimmungsrecht dabei kann den Beamten als solchen nicht zugestanden werden, weil die Beamten ja nicht zu den gesetzgebenden Faktoren gehören. Ebenföwenig kann den Beamten ein bestimmter Einfluß auf die die Beamtenfragen betreffenden Regierungshandlungen eingeräumt werden, für die sie der Volksvertretung gegenüber nicht die Verantwortung zu tragen haben.

Unter Beamtenausschüssen — wenn man diese Bezeichnung für die Vertretung von Beamteninteressen gebrauchen will — kann also niemals dasselbe verstanden werden, wie unter Ausschüssen von Bediensteten privater Arbeitgeber. Hier kann höchstens nur der Name gemeinsam sein. Das ist begründet in der Verschiedenheit der staatlichen Organisation und der Organisation privater Wirtschaften und vor allem in der Verschiedenheit der Pflichten derer, die dem Staat — das ist der Allgemeinheit — und derer, die einem Privatunternehmen ihre Dienste widmen oder, oder wie man früher besser gesagt hat, dienen.

Das schließt aber meines Erachtens nicht aus, daß die Vertretungen der Beamten, bevor ihre Interessen berührende Entscheidungen gefaßt oder Einrichtungen getroffen werden, um ihre Meinung gefragt oder ihre Wünsche entgegengenommen werden, und daß ihnen insoweit eine Mitarbeit bei der Vorbereitung solcher Entschlüsse oder Einrichtungen eingeräumt wird. In diesem Rahmen habe ich schon bisher mit den bestehenden Beamtenorganisationen verkehrt, und ich kann sagen, daß ich damit nur gute Erfahrungen gemacht habe. Ich trage deshalb keine Bedenken, in dieser Weise auch weiterhin zu verfahren. Ich vertraue dabei allerdings darauf, daß sich die Beamten stets der Eigenart ihrer Stellung und ihrer Amtspflichten im Staat und gegenüber dem Staat bewußt bleiben; und ebenso sehr, wie ich geneigt bin, den Beamtenvertretungen den erforderlichen Spielraum einzuräumen, um ihre berechtigten Interessen zur Geltung bringen zu können, ebenföwenig würde ich zögern, übergreifen entgegenzutreten, die geeignet wären, die notwendige dienstliche Unterordnung, das gegenseitige Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und vor allem das harmonische Zusammenarbeiten aller Glieder des Beamtenapparates zu stören und damit das Staatsgefüge ernstlich zu gefährden, das eben ohne eine solche Unterordnung nicht bestehen kann.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Beamtenvertretungen, die in ihrem Ausschuß besonders betont worden ist, erscheint auch mir wichtig. Solange der gute Geist und die vaterländische Gesinnung, die unsere Beamtenchaft im allgemeinen beherrschen, erhalten bleiben, besteht meines Erachtens keine

Gefahr, daß hier unerfreuliche Zustände bei uns eintreten werden.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 11 3 der Tagesordnung, Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition einer Anzahl von im Staatsdienst weiter verwendeten Ruhegehaltsempfängern um günstigere Gestaltung ihrer Pensionsverhältnisse erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs  
Dr. Glodner:

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich weiter die Ehre, zu berichten über die Bittschrift einer Anzahl von pensionierten Beamten, die die Vesserstellung der Gehaltsverhältnisse der im Staatsdienst weiter verwendeten Pensionäre betrifft.

Die Bittschrift ist eingereicht von 30 zuruhegesetzten Beamten, die früher als Schulleute, Gendarmen, im Grenzaufsichtsdienst usw. etatmäßig angestellt waren und, nachdem sie für diese Dienste körperlich untauglich geworden waren, zur Ruhe gesetzt wurden und dann wieder eine Verwendung in nichtetatmäßiger Eigenschaft im Staatsdienst gefunden haben als Kanzleihilfen, Steuererheber, Schreibgehilfen, Leichhallenouffseher oder Kassengehilfen. Die Petenten bitten um eine Verbesserung ihrer Verhältnisse namentlich in der Richtung, daß ihr Einkommen aufgebeffert wird. Sie weisen, wie das ja in zahlreichen in dieser Session uns zugekommenen Beamtenpetitionen der Fall war, auf die schwierigen Lebensverhältnisse hin, zu denen ihre Ruhegehälter, die nach dem zum Teil recht ungünstigen Bestimmungen des alten Beamtengesetzes freiwillig worden seien, kaum mehr in Einklang gebracht werden könnten mit dem Bedarf. Sie hätten sich angesichts dieser Tatsachen wiederholt an die Großh. Regierung gewandt, um wieder etatmäßig angestellt zu werden, hätten aber mit diesen Eingaben, trotzdem sie seit ihrer Zuruhesetzung wieder ununterbrochen in nichtetatmäßiger Eigenschaft im Staatsdienst tätig gewesen seien, — auf diesen verhältnismäßigen ruhigen Stellen, die ich erwähnt habe — keinen Erfolg gehabt. Zum Teil sei die ablehnende Verpescheidung ihrer Gesuche mit der Begründung erfolgt, daß die erbetenen Stellen vorzugsweise den Militärantwärttern vorbehalten seien. In anderen Verwaltungszweigen würden aber auch nichtetatmäßige Beamte ohne Zivilversorgung- und Anstellungsschein etatmäßig angestellt. Auch würden, wie sie ausführen, bei der Bezirksverwaltung etatmäßige Amtsstellen den Maschinenschreiberinnen übertragen, die ebenföfalls durch Militärantwärtter ersetzt werden könnten, sodaß Stellen für sie freigemacht werden könnten. Sie wollen aber nicht durchaus auf eine etatmäßige Anstellung abheben, wenn ihnen nur nach dem Maße ihrer Arbeit bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst eine entsprechende Pension zuteil werde. Sie bitten deshalb, den § 43 Abs. 1 und 3 des Beamtengesetzes dahin abzuändern, daß, wenn ein zuruhegesetzter Beamter, der seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat, in eine nichtetatmäßige

Amtsstelle übertritt, und nach Lage der gesetzlichen Vorschriften in derselben nicht etatmäßig angestellt werden kann, ihm bei seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst, bei seinem Ableben seinen Hinterbliebenen, die nicht etatmäßige Dienstzeit angerechnet, und das seither bezogene Gesamteinkommen oder das Einkommen, das er erhalten hätte, wenn er in seiner früheren etatmäßigen Stellung geblieben wäre, in Anrechnung gebracht werde.

Nach der jetzigen Fassung des § 43 des Beamtengesetzes seien sie mehr oder weniger auf das Wohlwollen der Großh. Regierung angewiesen, denn nur in wenigen Fällen seien die nach der Pensionierung im Dienste des Staates verbrachten Jahre angerechnet worden.

Der § 43 des Beamtengesetzes, auf den die Wittsteller sich berufen, lautet in Absatz 1 und 3 wie folgt:

„Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zurücksetzung erdient hat in eine nichtetatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in § 20 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe, Zurücklegung des 65. Lebensjahres oder Dienstunfähigkeit, ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.“

Der Absatz 3 bestimmt aber dann weiter:

„Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.“

Die Wittschrift geht nun darauf, daß

1. die Zeit ihrer Weiterverwendung bei dem endgültigen Ausscheiden aus dem staatlichen Dienst in Bezug auf Ruhegehalt- und Hinterbliebenenfürsorge als Dienstzeit unbedingt, nicht bloß fakultativ, wie es das jetzige Gesetz geregelt hat, angerechnet wird und

2. bei der alsdann erfolgenden Neuberechnung des Ruhegehalts das seither bezogene Gesamteinkommen, also der Ruhegehalt zugleich der Vergütung für nicht etatmäßige Verwendung, oder statt dessen das Einkommen zugrunde gelegt werde, das der Beamte beziehen würde, wenn er in der früheren etatmäßigen Stellung geblieben wäre.

Das Großh. Finanzministerium hat sich zu dieser Bitte dahin geäußert, daß, was zunächst den ersten Punkt angeht, die Anrechnung der in nichtetatmäßiger Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit diese Möglichkeit jetzt schon gegeben sei; allerdings bestehe kein Rechtsanspruch des Beamten darauf, sondern es werde dies nur bei Vorliegen von Billigkeitsgründen für zulässig erklärt. Wenn die Wittsteller geltend machen, daß eine Änderung dieser Bestimmung deswegen nötig sei, weil ihre Anwendung im einzelnen Fall in das Ermessen der Verwaltung gestellt sei und bisher davon nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden sei, so sei dies nach den gemach-

ten Erhebungen nicht richtig. Von der erwähnten Bestimmung werde überall, wo dazu die Voraussetzungen gegeben seien, in wohlwollendster Weise Gebrauch gemacht. An die Stelle des Ermessens den Rechtsanspruch treten zu lassen, lehnt die Großh. Regierung ab. Bei der Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse sei ohne ein gewisses Ermessen nicht auszukommen; es werde sich kaum erweisen lassen, eine Fassung für einen Rechtsanspruch zu finden, bei der es zu verhüten wäre, daß ein solcher auch dann in Fällen geltend gemacht werden könnte, in denen die Sachlage durchaus nicht für eine Vergünstigung der erwähnten Art spreche. Bis zum Inkrafttreten der Beamtengesetznovelle vom 12. August 1908 sei eine Erhöhung des Ruhegehalts durch Berücksichtigung späterer, in nichtetatmäßiger Stellung zugebrachter Dienstjahre überhaupt nicht zulässig gewesen. Man sei mit dieser Verbesserung im Jahre 1908 schon sehr weit gegangen, und es sei auch nach der Begründung zum Regierungsentwurf als selbstverständlich angenommen gewesen, daß der wiederverwendete Beamte der Erhöhung des Ruhegehalts nicht nur bedürftig, sondern nach seinen Leistungen und seiner Führung auch würdig sein müsse. Eine obligatorische Berücksichtigung der in nichtetatmäßiger Weise geleisteten Dienstzeit sei daher nicht angängig.

Was dann den zweiten Teil der Wünsche, Erhöhung des früher erdienten Einkommensanschlages, betreffe, so fehle es hierfür jezt an jeder gesetzlichen Grundlage, und es sei ein Bedürfnis, eine solche Grundlage zu schaffen, auch nicht anzuerkennen. Ein Vorgehen in dieser Richtung würde auch mit den Grundzügen unseres Beamtentums nicht in Einklang stehen. Es dürfe aber ferner darauf hingewiesen werden, daß schon die bisher nach § 43 Absatz 3 BG. zulässige Anrechnung der Dienstzeit der wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger eine Vergünstigung darstelle, die in anderen deutschen Staaten nicht zu finden sei. Eine solche Vergünstigung sei weder in dem Reichsbeamtengesetz noch im Bayerischen Beamtengesetz vorgesehen.

Die Großh. Regierung anerkennt zwar, daß die Ruhegehälter in vielen Fällen bei den jetzigen teuren Zeiten unzulänglich sind, sie ist aber nicht in der Lage eine Erfüllung des hier vortragenen Wunsches in Aussicht zu stellen. Für die Ruhegehaltsempfänger sei schon dadurch in gewissem Sinne gesorgt, daß sie durch die Verwendung in nichtetatmäßigen Stellen ja wieder ausreichende Bezüge erhalten haben, auch sei zu ihren Gunsten, was in der Eingabe nicht erwähnt sei, den außerordentlichen Verhältnissen während des Krieges durch Gewährung von Steuerungsbeihilfen und Kriegszulagen Rechnung getragen worden. Daneben sei es immer noch möglich, in Fällen eines wirklich außerordentlichen Bedürfnisses mit Beihilfen aus dem allgemeinen Beihilfenfonds einzutreten.

Eine Änderung der beamtengesetzlichen Bestimmungen im Sinne dieser Eingabe vermag die Großh. Regierung somit in keiner der beiden Richtungen in Aussicht zu stellen.

Was die Klage angeht, daß wiederholte Gesuche derartiger zuruhegesetzter Beamter um etatmäßige Wiederanstellung abschlägig verbeschieden worden seien, mit der Begründung, daß

die etatmäßigen Stellen den Militärärzten vorbehalten seien, so sei dies nicht allgemein richtig. Es gebe in den verschiedenen Verwaltungszweigen auch etatmäßige Stellen, auf die nicht Militärärzte, sondern Ruhegehaltsempfänger angestellt werden dürfen, dagegen könne nicht in Aussicht gestellt werden, daß alle Ruhegehaltsempfänger wieder etatmäßig angestellt werden.

Die Übertragung von Schreiberstellen bei der Bezirksverwaltung an Frauen sei nur im Rahmen der budgetmäßigen Bewilligung etatmäßiger Stellen für Maschinenschreiberinnen erfolgt; Militärärzte würden somit durch die Anstellung von Frauen keine Einbuße an ihnen vorbehaltenen Stellen erleiden; es könnte also auch nicht gesagt werden, daß die Patienten in ihrer Biederverwendung durch die Bevozugung der Militärärzte geschädigt werden.

Ihr Ausschuss stimmt den Ausführungen der Grob. Regierung durchaus zu, und ich bin beauftragt, namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, über die Bitte dieser Ruhegehaltsempfänger zur Tagesordnung überzugeben.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 4 der Tagesordnung, Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Petition des Gerichtsvollzieherverbands Baden, um Einreihung in die Klasse der mittleren Beamten mit einem Gehalt von 2000—3600 M., erhält das Wort:

Berichterstatter Dr. Freiherr von und la Roche-Starkensfels:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! In seiner Petition vom 22. Februar d. J., welche an sämtliche Mitglieder des Grob. Hauses verteilt worden ist, daher ihrem Inhalte nach als bekannt vorausgesetzt werden darf, trägt der Badische Gerichtsvollzieherverband seine Wünsche für die nach dem Kriege in Aussicht genommene Revision des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung vor.

Er bittet:

1. um Einreihung der Gerichtsvollzieher in die Abteilung des Gehaltstarifs für mittlere Beamte mit einem Gehalt von 2000—3600 M.
2. um Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Schadloshaltung und
3. um Aufhebung der in § 24 Abs. 5 der Gehaltsordnung festgestellten Ablieferungspflicht.

Nach dem geltenden Gehaltstarif gehören die etatmäßigen Gerichtsvollzieher zu den unteren Beamten; sie sind im Gehaltstarif hälftig in zwei Gehaltsklassen — Abt. J O.-B. 3 d mit einem Anfangsgehalt von 1400 M. und einem Höchstgehalt von 2300 M. und Abt. H O.-B. 2 a mit einem Anfangsgehalt von 1700 M. und einem Höchstgehalt von 2800 M. — eingereiht. Die etatmäßigen, wie auch die nichtetatmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen kein ständiges Einkommen aus der Staatskasse, sondern die festgesetzten Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und Vergütungen ihrer Auslagen (§§ 36,

24 der Gehaltsordnung). Nur zur Bildung des Einkommensanschlages der etatmäßigen Gerichtsvollzieher wird, wie wenn sie Gehalt bezögen, ein durch Zulagen steigender Gehaltsbetrag festgesetzt und daraus unter Zuschlag des Wohnungsgeldes der Einkommensanschlag gebildet. Nach Dienstalter und Einkommensanschlag richtet sich dann, gerade wie bei den mit Gehalt angestellten Beamten, die Größe des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung. Außerdem ist der Einkommensanschlag — bei nichtetatmäßigen Gerichtsvollziehern tritt hier an Stelle des Einkommensanschlages der Betrag von 1600 M. — wegen der Schadloshaltung von Bedeutung.

Wenn nämlich das reine Dienstverdienst eines Gerichtsvollziehers ohne sein Verschulden hinter seinem Einkommensanschlag erheblich zurückbleibt, so kann ihm das Justizministerium gemäß § 26 der Gehaltsordnung und § 29 der Vollzugsordnung hierzu eine Schadloshaltung für den Ausfall gewähren. Dies gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden eines Gerichtsvollziehers eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des Einkommensanschlages des Gerichtsvollziehers nicht überschritten werden.

Überschreitet andererseits das reine Gebühreneinkommen eines Gerichtsvollziehers in einem Kalenderjahr den Betrag von 3400 M., so kann das Justizministerium ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Gehaltsordnung und 25 der Gerichtsvollzieherordnung die Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

Das Grob. Ministerium des Grob. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hat sich bereit erklärt, die vorgetragene Wünsche bei der Aufstellung des neuen Gehaltstarifs und der neuen Gehaltsordnung in Erwägung zu ziehen. Im jetzigen Zeitpunkt endgültig dazu Stellung zu nehmen, wo noch nicht einmal die Vorarbeiten für die Revision des Beamtenrechts abgeschlossen sind, ist die Justizverwaltung naturgemäß nicht in der Lage; sie glaubt sich daher auf folgende Bemerkungen beschränken zu sollen:

Zu Ziffer 1: Wenn in der Petition zur Begründung der Bitte um Einreihung der Gerichtsvollzieher in die Abteilung des Gehaltstarifs für mittlere Beamten vorgetragen wird, daß die preussischen Gerichtsvollzieher zu den mittleren Beamten zählen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Klasseneinteilung der Beamten in Baden und Preußen verschieden ist.

Das preussische Beamtenrecht unterscheidet zwischen oberen, mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten, das badische Beamtenrecht zwischen oberen, mittleren und unteren Beamten. Während der Begriff der oberen Beamten sich im wesentlichen deckt, ist dies bei den mittleren und unteren Beamten nicht der Fall. Die preussischen mittleren Beamten zerfallen in zwei Klassen, von denen diejenigen der ersten Klasse ungefähr den badischen mittleren Beamten, diejenigen der zweiten Klasse ungefähr den obersten Gruppen der badischen unteren Beamten entsprechen. Die preussischen Unterbeamten entsprechen etwa der untersten Gruppe der badischen unteren

Beamten, während die Rangleibeamten, die in Preußen eine Sonderstellung zwischen den mittleren und Unterbeamten einnehmen, in Baden ebenfalls als untere Beamten eingereiht sind. In Preußen gehören nun die Gerichtsvollzieher zu den mittleren Beamten zweiter Klasse; sie zählen also auch in diesem Bundesstaat nicht zu den eigentlichen mittleren Beamten. Dem Verlangen der Gerichtsvollzieher um Aufnahme als mittlere Beamte wird deshalb im künftigen Gehaltstarif wohl nur entsprochen werden können, wenn der Begriff der mittleren Beamten nach dem Vorbild des preußischen Beamtenrechts erweitert wird.

Zu Ziffer 2: Wenn auch den Gerichtsvollziehern nach dem geltenden Recht ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung nicht zusteht, so macht doch das Justizministerium, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, von der ihm eingeräumten Befugnis zur Gewährung von Schadloshaltung stets Gebrauch. Der Frage kommt deshalb eine praktische Bedeutung nicht zu.

Zu Ziffer 3: Die Einrichtung der Ablieferungspflicht der Gerichtsvollzieher besteht in Baden seit 1873 und ist eingeführt worden in der Absicht, aus dem die nötige Höhe übersteigenden Einkommen mancher Gerichtsvollzieher die Mittel zu gewinnen zur Aufbesserung des zu niederen Einkommens anderer. Wenn auch seit längerer Zeit die Zuschüsse und Ablieferungen getrennt verrechnet werden, so ist immerhin auch jetzt noch in den letzteren ein Ausgleich für die ersteren zu erblicken. Auch ist hierdurch die Möglichkeit der Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit der Einkommen geboten. Die Einrichtung der Ablieferung des Gebührenüberschusses, von der nur ein die Interessen der einzelnen Gerichtsvollzieher schonender Gebrauch gemacht wird, hat sich nach der Auffassung der Justizverwaltung bewährt; es wird jedoch wohl eine Herabsetzung der Grenze von der an die Ablieferung erfolgen soll, in Erwägung gezogen werden können.

Ihr Ausschuss, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hat diese Ausführungen der Großh. Regierung als völlig zutreffend anerkannt.

Heute schon auf irgend welche Details sich festzulegen ist unmöglich. Es muß die in Aussicht stehende Umgestaltung des Beamtenwesens abgewartet werden und diese sehr umfangreiche und schwierige Arbeit kann erst in Angriff genommen werden, wenn wieder friedliche Zeiten bei uns eingezogen sind.

Für diese Arbeit kann die uns vorliegende Petition als Material dienen und geht in diesem Sinne der Antrag Ihres Ausschusses dahin:

1. Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 1 der Tagesordnung, Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung während des Landtags

1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr von Göler:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der Bericht betrifft die Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Regierung während des Landtags 1915/16 und des außerordentlichen Landtags 1917 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen. Wegen der geringen Anzahl der Petitionen ist kein gedrucker Bericht vorgelegt; ich muß also den Bericht wörtlich verlesen:

Im Laufe des Landtags 1915/16 sind bei der Ersten Kammer im ganzen 12 Petitionen eingekommen. Davon wurden nur drei der Großh. Regierung und zwar „zur Kenntnisnahme“ überwiesen; bei 6 wurde „Abergang zur Tagesordnung“ beschlossen; zwei wurden durch die von der Regierung getroffenen Maßnahmen und 1 durch Annahme des vorgelegten Gesekentwurfs für „erledigt“ erklärt.

Im außerordentlichen Landtag 1917 kamen 5 Petitionen an die Erste Kammer, wovon eine und zwar „empfehlend“ der Großh. Regierung überwiesen wurde, drei wurden durch Maßnahmen der Regierung „für erledigt“ erklärt und bei einer „Abergang zur Tagesordnung“ beschlossen.

Der Petitionsausschuss hat die von den zwei Ministerien des Innern und der Finanzen, in deren Geschäftskreis die überwiesenen Petitionen gehören, eingekommenen Nachweisungen über die Art ihrer Erledigung mit den vom Archivariat aufgestellten Verzeichnissen verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

1. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen:

1. vom Landtag 1915/16 die Petition des Heinrich Wehner, die gesetzliche Regelung des Auskunfteiwesens betreffend, und
2. vom außerordentlichen Landtag 1817 die Petition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine, die Entschädigung der Fliegerbeschäden betreffend, sind nach Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1917 Nr. 66 217 in folgender Weise erledigt worden:

a. Die erste Petition:

Die Großh. Bezirksämter sind durch Runderlaß des Ministeriums vom 31. Januar 1916 Nr. 3403, den Geschäftsbetrieb der Auskunfteien betreffend, unter Bezugnahme auf die Kammerverhandlungen über die Petition darauf hingewiesen worden, daß auch in Baden schon Mißstände auf dem Gebiete des Auskunfteiwesens hervorgetreten sind, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden dem Treiben der gewerbmäßigen Auskunfteien ihre Aufmerksamkeit schenken. Gleichzeitig wurden die Bezirksämter angewiesen, wenn Fälle bekannt werden, in denen die Auskunftsberteilung nicht mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgte, jeweils mit größter Strenge zu prüfen, ob nicht Anlaß zu einem Einschreiten auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung vorliegt. Auch wurde

darauf aufmerksam gemacht, daß eine entsprechende Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auskunfteien auf Grund des § 11 der V.O. vom 7. Oktober 1901, die Rechtsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren betr., ausgeübt werden kann."

b. Die zweite Petition:

„Den Wünschen des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine ist in weitem Maße durch die Aufstellung neuer Grundsätze über die Entschädigung von Fliegergeschäden entgegengekommen worden. Die neuen Grundsätze gelangen in der dritten Denkschrift der Großh. Regierung über wirtschaftliche Maßnahmen während der Kriegszeit zum Abdruck."

11. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen vom Landtag 1915/16:

1. vom Verein der Altpensionäre und Witwen um Bewilligung von Teuerungsbeihilfen und

2. vom Verband mittlerer badischer Staatsbeamten, des Verbands badischer Eisenbahnbeamtenvereine, des badischen Lehrervereins und des badischen Eisenbahnerverbandes, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Krieg gefallenen Beamten und Volksschullehrer sowie die Ruhegehälter der infolge des Krieges untauglich gewordenen Beamten und Volksschullehrer betr.

sind nach Mitteilung dieses Ministeriums vom 27. November 1917 Nr. 9497 wie folgt erledigt worden:

a. Die erste Petition:

„Es ist in Aussicht genommen, den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von etatmäßigen Beamten, denen schon bisher auf Ansuchen im Bedürfnisfalle unter wohlwollender Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche Beihilfen gewährt wurden, mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an mit den regelmäßigen Bezügen auszahlende Unterstützungen zukommen zu lassen. Dabei sollen, soweit die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der Hauptsache auf staatliche Bezüge angewiesen sind, die Beihilfen so bemessen werden, daß sie 30 v. H. der Beträge, die an Kriegszulage und Teuerungsbeihilfe gewährt würden, wenn der Beamte noch im Genuß des letzten pensionsfähigen Dienstehommens wäre, annähernd gleichkommen. Bei besonderem Bedürfnis kann darüber hinausgegangen werden. Andererseits sollen dem Gesuchsteller oder seinen den Haushalt teilenden Kindern zuließende Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Vermögen — je nach Lage des Einzelfalles — angemessen berücksichtigt werden. Auch wird darauf gesehen, ob der Ruhegehaltsempfänger verheiratet ist und ob er oder die Beamtenwitwe noch versorgungsbedürftige Kinder hat. Es ist deshalb unvermeidlich, daß die Personen, die einer Beihilfe bedürfen, in ihren Gesuchen die in Betracht kommenden Verhältnisse näher darlegen. Die Erlangung der Beihilfen wird den Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen dadurch erleichtert, daß ihnen Vordrucke für die Gesuche mit nur einigen wenigen Fragen von Amtswegen behändigt werden.

Vorstehende Regelung stimmt im wesentlichen überein mit derjenigen, die im Reich und in Preußen getroffen worden ist."

b. die zweite Petition:

„Im Hinblick auf die reichsgerichtliche Entscheidung vom 22. Dezember 1916, die Auslegung der Bestimmungen in den §§ 20, 21 und 31 Abs. 2 Ziff. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 betreffend, hat das Finanzministerium im Einverständnis mit den beteiligten anderen Ministerien die nach § 65 W.G. den Hinterbliebenen von auf dem Felde der Ehre gefallenen nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten bewilligten widerruflichen Versorgungsgehälter angemessen erhöht. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß den Hinterbliebenen von auf dem Felde der Ehre verstorbenen, nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten beim Vorliegen eines Bedürfnisses ein erhöhter Versorgungsgehalt bewilligt, die Erhöhung aber in den durch § 65 W.G. gezogenen Grenzen so bemessen werden soll, daß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Beamtenfürsorgegesetzes vom 27. Juli 1902(3) für eine alleinstehende Witwe unter Einrechnung der Militärversorgung nicht mehr als 60 v. H. des letzten Einkommenanschlages des Beamten, und für jedes versorgungsbedürftige Kind weiter 5 v. H. des Einkommenanschlages, im ganzen aber nicht mehr als 80 v. H. des Einkommenanschlages gewährt werden. Soweit zur Ruhe gefasste Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern trotz der ihnen aus der Staatskasse und der Reichskasse zukommenden Bezüge in bedrängter Lage sind, wird ihnen durch Gewährung von Beihilfen auf Ansuchen Unterstützung zuteil.

Nachdem die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen eine Besserstellung gegenüber dem Reichsmilitärfiskus gesichert hat und da eine Änderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.G.B. S. 593) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.G.B. S. 214) in Aussicht steht, kann vorerit von einer anderweitigen Regelung der den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen aus der Staatskasse zu gewährenden Bezüge abgesehen werden."

Ihr Ausschuh hat zu den Erledigungsnachweisen keine Bemerkung zu machen.

Während dieser Rede hat der II. Vizepräsident Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels den Vorsitz übernommen.

Zu Ziffer III 2 der Tagesordnung, Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des Kartells der Verbände der Deutsch-Osterreichischen Bühnen- und Ercheitermitglieder, die Theatergesetzgebung betreffend, erhält das Wort:

Freiherr von Göler:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der Inhalt der Petition ist folgender:

Es sollen folgende Punkte landesgesetzlich geregelt werden:

1. Das Theaterwesen ist dem Kultusministerium zu unterstellen, soweit nicht Theaterangelegenheiten lediglich polizeilicher

Natur (Bau- und Feuerpolizei) in Betracht kommen.

2. Dem Kultusministerium und allen in Theaterangelegenheiten tätigen Staatsverwaltungsbehörden sind künstlerische Fachstellen und zwar Kunstkammern dem Kultusministerium und Theaterbeiräte den nachgeordneten Behörden, bezugeben, deren Mitglieder dem Kartell sowie den Vereinigungen der Bühnenleiter, Bühnenschriftsteller und Tonkünstler angehören.

3. Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 3. August 1917 betreffend die Erlaubnispflicht für den Betrieb oder die Leitung privater Fortbildungs- oder Fachschulen sowie für die Erteilung von Unterricht in einer solchen Schule oder von Privatunterricht sind auf den Theater- und Musikunterricht auszuweiten.

4. Der Neuaufbau des Theaterwesens ist unter staatlicher Oberleitung in Angriff zu nehmen und zu fördern. Insbesondere sind folgende Neuordnungen zu bewirken:

a) Die Hoftheater sind zu Staatstheatern unter Leitung der Staatsregierung und parlamentarischer Verantwortung auszubauen.

b) Die Umwandlung der städtischen Theater in Eigenbetriebstheater ist zu fördern. Zweckverbände der Gemeinden zur Gründung und Durchführung von Städtebundtheatern im gemeindlichen Eigenbetrieb, von Landschaftstheatern im staatlichen oder städtischen Eigenbetrieb sind zu bilden, Pachtbühnen und private Wanderbühnen sollen wegfallen.

c) Die innere Verfassung und Verwaltung der Theater auf gemeinnütziger, öffentlich-rechtlicher Grundlage hat sich auf sachmännischer Leitung und Selbstverwaltung durch die Genossenschaften der ausübenden Künstler aufzubauen.

d) Die Zuwendung öffentlicher Mittel an die gemeinnützigen Theater hat auf Grund einer einheitlichen, das Ganze berücksichtigenden Regelung zu erfolgen.

e) Der planmäßige Ausbau des Theaterwesens auf gemeinnütziger, gemeinwirtschaftlicher Grundlage ist in die Wege zu leiten und zu fördern.

5. Die Lustbarkeitssteuer soll mindestens für gemeinnützige Unternehmungen wegfallen.

6. Über die Anwendung der §§ 32 ff. und 53. G.O. sowie über die Bundesratsverordnung vom 3. August 1917 betreffend den Bedürfnisnachweis und das Unterrichtswesen sind Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt: Die Notwendigkeit einer Theatergesetzgebung wird allseits anerkannt und zwar ist ein Schauspielrecht erforderlich, d. h. die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bühnen, wie ein Theaterrecht, d. h. die Summe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Bedingungen für Entstehung, Dasein und Aufhören der Theater; das bestehende Gewerbepolizeirecht der Theater bildet nur einen Teil dieses Rechts. 1912 war von der Reichsregierung ein Entwurf veröffentlicht worden, der das Schauspielrecht behandelt und vom Theaterrecht nur das Gewerbepolizeirecht einer Neuregelung unterwarf.

Es wird verlangt, daß das Schauspielrecht nicht mit dem allgemeinen Arbeiter- und Angestelltenrecht zusammengeworfen wird, sondern ein besonderes Arbeitsvertragsgesetz für die Schauspieler erlassen wird, weil die Eigenart des Theaterwesens Rechtsbeziehungen und Einrichtungen mit sich bringt, die von dem allgemeinen Arbeiterrecht abweichen, wurzelnd in der engen Verknüpfung des sozialen mit dem künstlerischen. Die Arbeitnehmer der Bühne verlangen den Schutz ihrer Arbeit, ihrer Arbeitskraft und Gesundheit. Es bedarf zur sozialen und rechtlichen Verrückung der Schauspieler eines Gesetzes, denn das B.G.B. gewährt dem Arbeitnehmer nur unzureichenden Arbeitsschutz; im geltenden Recht ist die wirtschaftliche Übermacht des Arbeitgebers zweifellos, durch Tarifvereinigungen ist nichts zu erreichen, weil die Organisation nicht alle Bühnenangestellten umfaßt. Die Theater-Notverordnung vom 3. August 1917 läßt erkennen, daß Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig waren.

Was das Theaterrecht betrifft so hat an der Art der Betätigung der Theater der Staat und damit die Allgemeinheit ein Interesse und zwar

a. der Gefahren wegen, welche die Massenansammlung mit sich bringt,

b. der Zensur wegen und

c. wegen des Einflusses der Theater auf das Gesellschaftswesen und die Gesellschaftsmoral.

Der Entwurf von 1912 hatte auf dem Gebiete des Gewerbepolizeirechts Verbesserungen gebracht (Hinterlegung einer Sicherheit durch den Unternehmer wegen der Forderungen der Angestellten; Art der Buchführung; Hygieneschutz). Es sind Garantien erforderlich, daß das Theater nicht lediglich zur Erwerbanstalt herabsinkt; die Verhältnisse werden besser, wenn die Theater in die öffentliche Hand übergehen, nur im gemeinnützigen Theater wird die Kunst um der Kunst willen gepflegt. Das heutige Gewerbepolizeirecht gilt nur für gewerblich betriebene Theater, nicht für wirkliche Kulturtheater; die Grenzen beider Arten sind aber flüchtig und verwaschen. Da die Hoftheater fast überall Staatsbeihilfen erhalten, muß ein staatlicher Einfluß auf die Führung der Hoftheater gesichert werden.

Was den sozialen Mindestschutz und die Mindestfürsorge der Bühnenangestellten auch der Hof- und Gemeindetheater betrifft, so ist besonders an die Ganzjährigkeit der Anstellungsweise, an die Stetigkeit der Anstellungsverhältnisse, an die Einführung von Mindestgehältern und an die Pensionsversorgung zu denken; die Stellung der Bühnenangestellten muß beamtenähnlich werden. Ferner bedarf es staatlicher Regulative im Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Theater für die Bildung von Zweckverbänden der Gemeinden zur Gründung und Durchführung von Städtebundtheatern und Landschaftstheatern an Stelle der heutigen Wandertheater.

Da die Bedürfnisfrage nicht ohne Kenntnis künstlerischer Fachfragen gelöst werden kann, so hat ihre Einführung die Schaffung von staatlichen Fachinstanzen für Theater- und Musikwesen zur Voraussetzung (Kunstkammern und Theaterbeiräte).

räte). Sie sind notwendig schon wegen der Beurteilung der Anwendung und Durchführung des § 32 Gewerbeordnung.

Das Ausführungsvertragsrecht ist zweckmäßig nicht im Verwaltungswesen der Theater, sondern sondergesetzlich zu regeln, ebenso soll dem Sondergesetz die Weiterführung des Stellenvermittlungswesens unterworfen werden.

Ist das staatliche Interesse am Theater so groß, um derartig umfassende Forderungen an die staatliche Gesetzgebung zu rechtfertigen? Ja! Zunächst wird auf die Wirksamkeit der Theater während des Krieges, an der Front, in der Steppe und in der Heimat hingewiesen. Die Wirkungen, die vom Theater während des Krieges ausgingen, wurden in einer Kartellung an den Reichskanzler vom 4. August 1917 dahin zusammengefaßt: „Das Theater hat sich in diesem Kriege als ein Kulturfaktor von gewaltiger, gesellschaftsmoralischer Bedeutung bewährt. Es hat an der Front während des aufreißenden Stellungskrieges die Krieger gestärkt und zur besseren Ertragung der Strapazen befähigt. In den Stappen, den besetzten Ländern hat es sein feldgraues Publikum erhoben und geistlich gesammelt. Seine Darbietungen haben den Verwundeten belebende geistige Freude verschafft und deren Heilung und Genesung gefördert. In der Heimat hat es die Gemüter erfrischt, Trost und nationale Erhebung gebracht und nicht wenig zum ungestörten ruhigen Fortgang des inneren Lebens unseres deutschen Volkes beigetragen“. Ferner wird auf die Aufgaben des Theaters in der Zukunft hingewiesen, einmal auf die sozialen Aufgaben als geistiges, ideales Gegengewicht gegen die Hast des Erwerbslebens und als Werkzeug, um die durch den Krieg geschaffene Einheit und Einigkeit aller Kreise des Volks aufrecht zu erhalten, wenn neue politische, wirtschaftliche Kämpfe sie auseinander zu reißen drohen, es wird ein höheres Band um sie schlingen, wie dies nur den neutralen Mächten der Kunst möglich ist, es wird ein dauerndes, lebendiges und wirkendes Symbol des neugewonnenen Gemeinschaftsbewußtseins sein. Der Eifer und Ernst, mit dem sich die breiten Schichten des Volks den Darbietungen echter Theaterkunst hingeben, die tätige Anteilnahme der wohlhabenden Kreise bedeuten ein gutes Omen für das soziale Friedenswerk, das das Theater der Zukunft vollbringen wird. Zum andern wird auf die nationalen Aufgaben hingewiesen, als Zeuge, Verbreiter und Pfleger des deutschen Geistes, der auch in der Zukunft der Welt etwas zu sagen hat.

Die Großh. Regierung hat folgende Stellung eingenommen:

Das Reichsamt des Innern hat vor dem Kriege nach längeren Verhandlungen mit Unternehmern und Angestellten, die in den wesentlichsten Punkten zu einem Einverständnis führten, einen vorläufigen Entwurf eines Bühnengesetzes ausgearbeitet. Wie uns das Reichswirtschaftsamt, zu dessen Zuständigkeit die Weiterbehandlung dieses Gegenstandes nunmehr gehört, mitteilt, sind die weiteren Verhandlungen über den Entwurf, die auch mit der Österreich-Ungarischen Regierung über ein ähnliches Vorgehen geführt werden sollten, infolge des Krieges ins Stocken geraten und werden erst nach Friedensschluß wieder aufgenommen werden können.

Es scheint uns geboten, zunächst das Zustandekommen des Reichsgesetzes abzuwarten und dann erst die Frage zu prüfen, welche Maßnahmen in Ergänzung der reichsrechtlichen Regelung noch den Einzelstaaten zufallen. Aberdies ist während der durch den Krieg geschaffenen abnormen Lage des Theaterwesens eine Neuordnung der Verhältnisse besonders erschwert, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich z. Bt. aus der Überlastung der Staatsbehörden mit dringenden Aufgaben ergeben.

Die Stellungnahme Ihres Ausschusses ist folgende:

Der Ausschuss ist sich der hohen Bedeutung des Theaters, wie sie in der Begründung zum Ausdruck kommt, voll und bewusst, seiner Bedeutung, die im Hinblick auf mancherlei Erscheinungen im Kinowesen in der Zukunft wohl noch größer wird, er verkennet auch die Mängel im Theaterwesen nicht, glaubt aber sagen zu können, daß in Baden große Missetände weniger zu Tage getreten sind, da hier die Theaterverhältnisse einfacher liegen wie anderswo, namentlich in den Großstädten.

Zweifellos unterliegt das Theater, soweit es gewerblicher Art ist und soweit es sich um den Bühnenvertrag handelt, der reichsgesetzlichen Regelung. Landesgesetzliche Regelung ist daher nicht angängig, bevor das Reich gesprochen hat. Aus diesem Grunde nahm der Ausschuss jetzt auch keine Stellung zu den einzelnen Punkten der Bittschrift, hielt aber für angezeigt, die Schrift der Großh. Regierung als Material zu ihrer Stellungnahme im Bundesrat zu übergeben, da sie mancherlei beachtenswerte Anregungen und Vorschläge enthält. Er würde es begrüßen, wenn es gelänge, auf reichsgesetzlichem Wege die schon seit Jahren erstrebte und erörterte Neuordnung des Theaterwesens herbeizuführen und damit die Rechtsgrundlagen zuzuschaffen, welche die Gewähr bieten, daß das deutsche Theater auch in Zukunft seine hohe kulturelle und nationale Aufgabe erfüllen kann.

Ich schließe mit einem Ausspruche Richard Wagners:

„Ein Gesetz wollen wir haben, welches die Freiheit zum Gedeihen aller organisiert, jedem Teil der komplizierten Kunstanstalt sein Recht gibt und sie alle dem einen Zweck unterordnet, den sie durch freudig tätiges Zusammenwirken zu erreichen haben, und dies ist der Zweck der herrlichsten aller Künste: der dramatischen Kunst.“

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Hohe Erste Kammer wolle die Bittschrift der Großh. Regierung zur Kenntnis überweisen.“

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsidant den Vorsitz wieder übernommen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 3 der Tagesordnung, Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände um Unterstützung ihrer Bestrebungen, hier die Mindestgehälter der kaufmännischen Angestellten betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Gewerberat Bea:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Namens des Petitionsausschusses habe ich die Ehre, über die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe, wegen Verbesserung der Lage der kaufmännischen Angestellten zu berichten.

Die Petition vom 27. Dezember 1917 lautet: „Der Ortsausschuß Karlsruhe der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände hat dieser Tage an alle Geschäftshäuser und Behörden des Bezirks Karlsruhe ein beigefügtes Rundschreiben gesandt und eine „Denkschrift über Mindestgehälter für kaufmännische Angestellte“ beigefügt. Wir geben der Hohen Kammer hiervon Kenntnis mit der ergebenden Bitte, die Bestrebungen der kaufmännischen Angestellten nach Kräften zu unterstützen. Der Ortsausschuß zweifelt nicht daran, daß auch die Behörden den berechtigten Wünschen der kaufmännischen Angestellten volles Verständnis entgegenbringen, und daß die Gemeinde-, Staats- und Kriegslieferungen nur an solche Geschäfte vergeben werden, welche sich zur Einhaltung der Mindestgehälter verpflichten. Der Ortsausschuß wird Veranlassung nehmen, den zuständigen Behörden in Zukunft diejenigen Firmen namhaft zu machen, die sich weigern sollten, die in der Denkschrift niedergelegten Mindestgehälter zu bewilligen.“

Und nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, zu meinem Bericht: Zur Wahrung der Standesinteressen, zum Zweck der Stellenvermittlung, zu Bildungs- und Unterhaltungszwecken haben sich im Laufe der Jahre eine Anzahl von Verbänden kaufmännischer Angestellten gebildet, die sich eifrig werbend nach und nach über das ganze Reich oder größere Bezirke ausbreiteten.

Am meisten trat die Tätigkeit auf dem Gebiete der Stellenvermittlung in der Öffentlichkeit in die Erscheinung und gerade der Mangel jeder Möglichkeit, freie Stellen anders als auf dem Wege des teuren Zeitungsausschreibens zu erfahren, zwang die Angestellten zum Eintritt in irgendeinen dieser Verbände, so daß beim Kriegsausbruch die Zahl der angeschlossenen Handlungsgehilfen etwa 600 000 betrug.

Während längere Jahre die verschiedenen Verbände ihre eigenen Wege gingen, so sich sogar untereinander bekämpften, kam kurz vor dem Kriege eine Arbeitsgemeinschaft von 11 größeren und kleineren Verbänden zustande zur Verfolgung derjenigen Ziele, die für alle gemeinschaftlich sind. Unter diesen allgemeinen, in allen Verbänden gleichvorhandenen Bestrebungen steht die wirtschaftliche Besserstellung ihrer Mitglieder obenan und die Denkschrift der genannten Arbeitsgemeinschaft vom Dezember 1917 wirkt, ihre Zuverlässigkeit vorausgesetzt, ein großes Schlaglicht auf die Verbesserungsbedürftigkeit auf dem Gebiete der Entlohnung.

In dem begreiflichen Bestreben, die Geschäftskosten, auf welche die Gehälter der kaufmännischen Angestellten verbucht werden, möglichst nieder zu halten, gingen anscheinend manche Geschäftsherren zu weit, namentlich in den Zeiten flauen Geschäftsganges und daraus folgenden großen Angebots, sodaß sich bei der Angestelltenversicherung, mit Beitrittszwang für alle Angestellten mit unter 5000 M. Gehalt, ein Durchschnitts-

arbeitsverdienst von 1870 M. für männliche und 955 M. für weibliche Versicherte für das Jahr 1915 ergab. Nach Feststellungen von drei der größten kaufmännischen Verbände betrug das Durchschnittseinkommen der im Jahre 1915 in Stellen untergebrachten kaufmännischen Angestellten, sogar nur wenig über 1600 M., sodaß der Wunsch nach Festsetzung von Mindestgehältern anscheinend eine gewisse Berechtigung hat.

In fast sämtlichen Zweigen des Handwerks und der Industrie ist die Entlohnung durch Tarifverträge geregelt und ist dieselbe dabei während des Krieges durch Verfügung militärischer Stellen und durch den Mangel an Arbeitskräften ganz wesentlich erhöht worden; dagegen blieb für die kaufmännischen Angestellten alles der freien Vereinbarung überlassen und hatten manche Geschäfte gleich nach Kriegsausbruch die Gehälter sogar stark zurückgeschraubt.

Da bei den privaten Geschäftsherren es mehr oder weniger dem sozialen Empfinden oder dem Gesetz von Angebot und Nachfrage überlassen blieb, hier nach und nach bessernd einzuwirken, bemüht sich der Ortsausschuß der Arbeitsgemeinschaft als Vertreter einer großen Zahl von Angestellten um Besserstellung derselben und hat sich an die Behörden und die Geschäftshäuser in Karlsruhe und Umgebung und an die Hohen Landstände um Unterstützung seiner Bestrebungen gewendet.

Da bis jetzt keinerlei tarifliche Vereinbarungen zwischen Geschäftsherren und Angestellten bestehen, beabsichtigt die Arbeitsgemeinschaft die Einführung von Mindestgehältern und sucht deren Notwendigkeit in der gleichzeitig überreichten Denkschrift nachzuweisen.

Die Äußerung des Großh. Ministerium des Innern vom 4. April ds. Js. lautet auszugsweise wie folgt: „Nach Ansicht des Großh. Ministeriums der Finanzen, der wir beipflichten müssen, würde ein Eingehen auf den in der Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände hier am 27. Dezember 1917 ausgesprochenen Wunsch, Staatslieferungen nur an solche Geschäfte zu vergeben, welche sich zur Einhaltung bestimmter Mindestgehälter an ihre Angestellten verpflichten, eine Änderung der Verbindungsvorschriften bedingen.“

Gegen eine solche bestehen aber insofern Bedenken, weil eine Feststellung ob die Bewerber um Arbeiten oder Lieferungen ihren Angestellten die Mindestgehälter bezahlen, nur unter lästigem Eindringen in die Verhältnisse der Bewerber möglich sein würde und weil die ohnehin schon großen Schwierigkeiten bei Vergabungen dadurch weiter vermehrt würden.

Im übrigen aber haben wir von der Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft und ihren Anlagen mit größtem Interesse Kenntnis genommen.“

Soweit die Regierungserklärung.

Zuzugeben ist, daß jede Beschränkung in der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für die vergebende Behörde hemmend wirkt, tatsächlich bestehen aber derartige Beschränkungen schon jahrelang in den Verbindungsordnungen verschiedener Städte z. B. in Freiburg und Mannheim. Die betreffende Bestimmung in Freiburg lautet:

„Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote von solchen Unternehmern, die in ihren Betrieben länger arbeiten lassen oder geringere Löhne zahlen, als sie in dem betreffenden Gewerbebezirk festgesetzt oder üblich sind.“

Schwierigkeiten haben sich daraus meines Wissens nicht ergeben. Aber auch in unserer staatlichen „Verordnung, das Verbindungswesen betreffend, vom 3. Januar 1907“ findet sich Seite 6 § 10 Absatz 3 eine Bestimmung zum Schutz der gewerblichen Angestellten mit folgendem Wortlaut:

„Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die für die bedingungsgemäße Ausführung, sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten.“

Es ist wohl anzunehmen, daß hier die Erfüllung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beziehungsweise ihren Organisationen abgeschlossenen Tarifverträge oder andere Abmachungen gemeint sind.

Es erscheint aber hiernach auch angängig, daß bei der in Aussicht stehenden Neuzusammenstellung der staatlichen Verordnungsordnung in genanntem § 10 auch die kaufmännischen Angestellten vor „Handwerkern“ ihren Platz finden.

Dagegen ist es nicht tunlich, daß die Grohh. Regierung zur Erzwingung der Einführung von Mindestgehältern der kaufmännischen Angestellten soweit geht, als es die Arbeitsgemeinschaft verlangt, solange die Mindestsätze einseitig, nur von den Angestelltenverbänden aufgestellt sind.

Alle sozial empfindenden Kreise, auch die Grohh. Regierung und die Landstände werden den kaufmännischen Angestellten eine Besserstellung und eine durch die durch die lange Kriegsdauer verursachte Teuerung bedingte Neuregelung der Gehälter gewiß gerne gönnen; sie sind aber nicht in der Lage, hier mit Zwang einzugreifen.

Zum Zweck der Einführung von Mindestgehältern und deren Anerkennung durch die Prinzipalsverbände sollte sich die Arbeitsgemeinschaft zunächst mit diesen und den Handelskammern ins Benehmen setzen; durch Verhandlungen werden sicher Erfolge zu erzielen sein.

Schritte in dieser Richtung sind nach einer Mitteilung der „Sozialen Praxis vom 30. Mai d. J.“ vor Kurzem in Berlin geschehen, wo Vertreter der Handelskammer- und der Detailistenverbände mit den Gehilfenverbänden zum Zweck der Schaffung von Verbesserungen auf sozialem Gebiete in Verhandlungen eingetreten sind, zum Teil mit gutem Erfolg.

Es verdient als erfreuliches Kennzeichen einer neuen Zeit gebucht zu werden, daß kaufmännische Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Regelung von Angestelltenfragen verständigen.

Aus der Erwägung, daß Abstände auf diesem Gebiete ohne Zweifel bestehen, empfiehlt Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Ihr Ausschuß die Überweisung der Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Ortsausschuß Karlsruhe, an die Grohh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 4 der Tagesordnung, Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des früheren Fechtlehrers Gamber in Heidelberg, um Wiederverwendung als Fechtlehrer bei Wiedereröffnung der Universitäts-Fechtschule in Heidelberg erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr von Gölter:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Es handelt sich um die Bitte des Kriegsinvaliden A. Gamber in Heidelberg um die Erlaubnis zur Wiedererteilung von Fechtunterricht an Studierende. Der Inhalt der Bittschrift ist folgender:

Gamber war bis zum Kriegsbeginn an der Universität Heidelberg als Fechtlehrer angestellt. Im Krieg erlitt er den Verlust der linken Hand und eine Verletzung des rechten Fußes. Nach Entlassung aus dem Heere fand er durch Vermittlung der Kriegsfürsorge ein Unterkommen als Diener an der Oberrealschule in Heidelberg. Er ist von seiner Tätigkeit unbefriedigt, hat weniger Einnahmen wie als Fechtlehrer, versucht jetzt wieder Fechtlehrer zu werden, erwähnt weiter, er sei gewöhnt mit Akademikern zu verkehren und Freude an körperlicher Betätigung zu haben. Sein Bestreben geht dahin, während des Krieges und während die Universitätsfechtschule geschlossen ist, an Studenten Fechtunterricht erteilen zu dürfen und bei Wiedereröffnung der Schule angestellt zu werden. Dierhalb hat er Eingaben an den Senat, das Bezirksamt und das Unterrichtsministerium gemacht. Senat und Bezirksamt haben ablehnend geantwortet, weil die Verwundung seine Tätigkeit als Fechtlehrer beeinträchtigt. Diese Begründung ist durch Besserung der Verletzung des Fußes und durch Zeugnisse von Ärzten und Fechtsachverständigen entkräftet. Die 3 Stellen haben auf weitere Eingaben geantwortet, die Frage der Wiederanstellung könne erst geprüft werden, wenn feststehe, ob und in welchem Umfang nach dem Kriege der Fechtunterricht wieder aufgenommen werde, auch könne von dem Grundsatz nicht abgegangen werden, daß der Fechtunterricht an Studenten nur vom Universitätsfechtmeister und seinen Gehilfen erteilt werden dürfe.

Wenn auch nach dem Kriege die Mensuren aufhörten, so wird übersehen, daß der Fechtunterricht nicht nur Vorbereitung auf die Mensuren sei, sondern allgemein der körperlichen Erziehung diene. Auch jetzt, während die Fechtschule geschlossen ist, sind Studenten da, welche Fechtunterricht haben wollen.

Bei anderen Universitäten kann Gamber nicht ankommen, weil die Universität Heidelberg ihn durch seine Verwundungen als zum Fechtlehrer ungeeignet bezeichnet.

Da er von den Behörden nicht gehört wird, wendet sich Bittsteller an die Landstände.

Die Grohh. Regierung antwortet im Auszug folgendes:

Gamber, von Beruf Schlossergeselle, war Hilfsfechtlehrer an der Fechtschule der Universität mit einer Vergütung von 1450 M. mit Nebeneinnahmen aus diesem Beruf von 1000—1200 M. Gamber erklärte im Februar 1916, seinem Berufe als Fechtlehrer infolge seines Zustandes nicht mehr in vollem Umfang gewachsen zu sein. Die Universität bemühte sich für ihn, indem sie ihm zunächst die Vergütung weitergewährte und für ihn

eine Stelle bei der Staatseisenbahn, bei der Universitätsbibliothek und an einem anderen Universitätsinstitut suchte. Gamber nahm solche Anerbieten nicht an und erhielt schließlich die Schuldienerschaft an der Oberrealschule in Heidelberg, die er vom 4. Juni 1916 bis 24. September 1917 bekleidete. Sein Einkommen betrug 1560 M. aus der Invalidenrente und 1 M. Tagelohn als Schuldienerschaft, zusammen 2760 M. Gamber verließ die Stelle, die Universität unterstützte ihn weiter, als er erklärte, vom 1. Oktober 1917 ab die Werkführerschule in Mannheim besuchen zu wollen, indem sie ihm dazu für die Zeit vom 24. September 1917 bis 31. Juli 1918 monatlich 60 M. zusicherte. Dies verschweigt Gamber in seiner Bittschrift, persönliche Gründe, von denen Gamber spricht, bestehen nicht. Sachliche Erwägungen machen es aber unmöglich, seine Bitte zu erfüllen.

Die Bitte um Erlaubnis zur Erteilung von privatem Fechterunterricht an Studenten während des Krieges kann grundsätzlich nicht gewährt werden wegen des Wortlauts der Fechterordnung von 1910 für die Universität Heidelberg, nach welcher der Unterricht nur vom Universitätsfechtmeister und seinen Gehilfen gegeben werden darf. Ähnliche Bestimmungen bestehen fast an allen Universitäten. Grund ist die Rücksicht auf die akademische Disziplin. Nur durch einen jederzeit kontrollierbaren und unter disziplinärer Verantwortung gegenüber der Universität erteilten Fechterunterricht besteht die Gewähr dafür, daß dem Fechten der Charakter einer ehrlichen Waffenübung erhalten bleibt und eine ordnungsmäßige Fechtmethode geübt wird, und daß außerdem eine pekuniäre Überverteilung der Studierenden ausgeschlossen wird. Der enge Zusammenhang des Fechtens mit dem Duellwesen insbesondere macht die strenge Regelung und Überwachung des Fechterunterrichts an Studierenden zur Notwendigkeit. Dazu kommt das Interesse der Universität daran, daß der Fechterunterricht an ihre Studierenden nur in gesunden, den hygienischen Anforderungen entsprechend eingerichteten Räumen erteilt werde.

Eine Ausnahme für den Krieg geht nicht an, weil die sachlichen Aufwendungen Gammers für seine Privatfechtchule ihm sicher Grund zu der Bitte geben würden, ihm auch nach dem Krieg den Fechterbetrieb zu belassen.

Auch kann ein Bedürfnis zum Fechterunterricht an Studenten während des Krieges nicht anerkannt werden.

Ferner muß die erbetene Zusicherung, nach dem Krieg wieder angestellt zu werden, versagt werden. Er war der dienstjüngste Gehilfe. Wenn der Fechterbetrieb später nachläßt, werden die dienstälteren Lehrer benachteiligt. Die Neigung zum Fechten wird aber wohl nachlassen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Kriege starke Strömungen in der Richtung einer dauernden Zurückdrängung des Fechtens gegenüber anderen körperlichen Übungen sich geltend machen werden.

Gegenüber diesen Gründen kann der Wunsch Gammers, gerade Fechtlehrer and nichts anderes zu werden, nicht ins Gewicht fallen. Materiell bot ihm die Schuldienerschaft Ersatz; in der Möglichkeit des Umgangs mit Akademikern mag ein Vorzug seines Berufs liegen. Gamber erwähnt auch nicht den Vorteil einer Ferienzeit von 5 Monaten, die nicht wie bei

den Dozenten durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen werden.

Berechtigten Ansprüchen wird entsprochen, wenn man ihm behilflich ist, eine seiner Bildung und Befähigung entsprechende Stelle zu erlangen, auch wenn das nicht gerade eine Stelle als Fechtlehrer ist. Eine solche Stelle war für ihn die Schuldienerschaft und wäre eine solche im Werkführerberuf. Auch in zahlreichen anderen Fällen der Kriegsbeschädigung wird es ebenso unmöglich sein, dem Beschädigten gerade die Arbeit wieder zu verschaffen, die seiner besonderen Vorliebe entspricht. Ein Grund zur Beschwerde liegt nicht vor.

Die Stellung Ihres Ausschusses läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Anschauung der Großh. Regierung wurde vom Ausschuss nicht durchweg geteilt, daß nach dem Kriege die Neigung zum Fechten nachlassen werde, weil die Sitte zu fechten zu tief eingewurzelt sei, um sich durch eine nur mehrjährige Unterbrechung erheblich zurückdrängen zu lassen und weil sich nach dem Kriege von 1870 ein Aufschwung des Fechterbetriebs gezeigt habe. Wenn weiter gesagt wird, es sei nicht ausgeschlossen, daß nach dem Kriege starke Strömungen in der Richtung einer dauernden Zurückdrängung des Fechtens gegenüber anderen körperlichen Übungen sich geltend machen werden, so konnte dieser Ansicht nicht beigetreten werden, muß doch das Fechten mit dem Zwecke körperlicher Eräftigung als ebenso wertvoll angesehen werden wie Turnen, Schwimmen u. dergl.

Die eine Bitte Gammers geht dahin, während des Krieges, also während die Universitätsfechtchule geschlossen ist, an Studenten Fechterunterricht erteilen zu dürfen. Die Rechtslage ist die, daß zwar nach der Gewerbeordnung dem Wittsteller die Erteilung von Fechterunterricht nicht verboten werden kann, daß aber nach den Satzungen der Universität den Studenten verboten ist, anderswo als beim Universitätsfechtmeister Fechterunterricht zu nehmen.

Ein Mitglied des Ausschusses war der Ansicht, es sollte nach dem Grundsatz gehandelt werden, Invaliden tunlichst ihrem Beruf wieder zuzuführen, es möge daher den Studenten gestattet werden, bei Gamber Fechterunterricht zu nehmen, damit, da ein Bedarf nach Unterricht, wenn auch in sehr beschränktem Umfang vorhanden sei, der Unterricht in geordneter Weise vor sich gehe.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses erkannten aber aus Gründen der akademischen Disziplin die ablehnende Stellung der Großh. Regierung als berechtigt an und verneinten die Bedürfnisfrage, waren auch der Ansicht, daß die Behörden für Gamber so viel als möglich getan hätten und daß im übrigen Gamber durch den Besuch der Werkführerschule in Mannheim, den ihm die Universität durch ihre finanzielle Unterstützung möglich gemacht hat, seinem eigentlichen und ursprünglichen Beruf zugeführt worden sei.

Die andere Bitte Gammers betrifft seine Wiederanstellung bei Eröffnung der Fechterchule. Darin war sich der Ausschuss einig, daß den Behörden mit Rücksicht auf die dienstälteren Fechtergehilfen nicht zugemutet werden kann, ihm in diesem Zeitpunkt die Zusicherung auf Wiederanstellung zu geben, er

hält aber für angemessen, ihm für den Bedarfsfall die Wiederanstellung in Aussicht zu stellen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Dr. Freiherr von la Roche-Starkensfeld:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich glaube auch, daß dem Petenten durch die Art und Weise, wie sich die Universität verhalten hat, entgegengekommen ist, und daß der Petent eigentlich keinen Grund zur Klage haben sollte. Ich möchte mir nur gestatten, eine Bemerkung prinzipieller Natur anzuknüpfen. Daß niemand verboten werden kann, Fichtunterricht zu geben, ist von dem Herrn Berichterstatter ja erwähnt worden. Es ist die Erteilung des Fichtunterrichts an keine Genehmigung gebunden. Wenn nun aber in Heidelberg und anderen Universitäten die Bestimmung besteht, daß die gute alte Sitte des Fichtens nur auf dem Fichtboden geübt werden soll, so setzt das voraus, daß ein Fichtboden vorhanden ist. Solange ein Fichtboden nicht vorhanden ist, gilt die Fichtbodenordnung nicht. Das ist zur Zeit die Lage in Heidelberg. In Heidelberg ist der Universitätsfichtboden in ein Lazarett umgewandelt. Es kann also überhaupt niemand Fichtunterricht nehmen oder Fichtübungen vornehmen, wenn ihm nicht gestattet ist, es außerhalb des Fichtbodens zu tun. Es handelt sich um den Fichtunterricht und Fichtübungen mit Masken und anderen Schutzmitteln, und das ist weit weniger gefährlich, als wenn geturnt wird oder wenn zwei miteinander das Bogenschießen oder sonst etwas dergleichen üben wollten. Wenn es die Studierenden darauf ankommen ließe und würden miteinander fechten oder einen Fichtlehrer nehmen, z. B. den Herrn Gamber, so wäre es nicht möglich, sie deswegen zu bestrafen. Dazu würden keine geschlichen Handhaben gegeben sein.

Eine andere Frage ist es, ob zur Zeit ein Bedürfnis für Anstellung eines Fichtlehrers vorliegt. Von den männlichen Studierenden sind nur wenige da und das sind hauptsächlich Kriegsinvaliden. Die meisten stehen im Felde. Das Verbindungsweesen hat fast ganz aufgehört. Selbstverständlich wäre es auch geschmacklos, während des Krieges an Mensuren wie in Friedenszeiten zu denken. Wenn man an der Heidelberger Universität vorbeikommt, so sieht man meist junge Damen herauskommen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob etwa diese Damen fechten wollen. Aber nach dem Kriege — und hoffentlich recht bald — sollen auch in Heidelberg wieder die Schläger klingen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Schworer:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Nachdem seitens des Herrn Berichterstatters sowie des Herrn Freiherrn von la Roche zugegeben worden ist, daß die Petition der Begründung entbehrt, will ich nur kurz auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Freiherrn von la Roche antworten.

Es ist der Grob. Regierung nicht bekannt, daß z. B. ein Bedürfnis nach Fichtunterricht an der Universität Heidelberg

besteht; es ist wenigstens von keiner Seite her der Wunsch an uns herangebracht worden, zu fechten, und wir unsererseits können ein solches Bedürfnis während des Krieges nicht anerkennen; denn es ist richtig, daß an der Universität Heidelberg neben einer erheblichen Zahl von studierenden Frauen im Wesentlichen nur solche Studierende anwesend sind, die nicht in der Lage sind, zu fechten. Es sind entweder Kriegsbeschädigte oder junge Männer, die durch ihre schwächliche körperliche Konstitution nicht befähigt sind, dem Vaterlande Dienste zu leisten, daneben noch einige neutrale Ausländer. Bei dieser Sachlage aber sollten wir von der allgemeinen Bestimmung, die sich in der Friedenszeit als nützlich und notwendig erwiesen hat und fast an sämtlichen deutschen Universitäten besteht, daß es den Studenten nicht erlaubt ist, private Fichtschulen zu besuchen, auch für die Kriegszeit nicht abweichen, weil dies zur Folge hätte, daß auch im Frieden ein Nachgeben in diesem Punkte gefordert würde. Wenn wir während der Kriegszeit einen Fichtlehrer zuließen, so würde dieser sich um teureres Geld für den Betrieb einzurichten haben, er würde sich geeignete Räume mieten müssen und nach dem Kriege mit dem mehr oder weniger berechtigten Wunsche an uns herantreten, ihm auch für die Folgezeit den Fichtunterricht zu ermöglichen. Die Verhältnisse rechtfertigen daher unsere ablehnende Haltung um so mehr, als wir befürchten müssen, daß infolge des Fichtunterrichts während des Krieges es zu Mensuren kommen würde, die wir in dieser Zeit nicht wünschen können. Es ginge nicht an, schon der öffentlichen Meinung wegen, wenn jetzt Studenten mit frischen Schmissen in der Universitätsstadt sich zeigen wollten. Das würde eine berechtigige Entrüstung hervorrufen; überdies würde es, wie im Ausschuß des Hohen Hauses mit Recht hervorgehoben worden ist, nicht angängig sein, für die Mensuren ärztliche Kräfte verfügbar zu machen, die man anderwärts dringend braucht.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III 5 der Tagesordnung, Bericht des Petitionsausschusses und Beratung über die Petition des Hauptvorstands des Gewerksvereins der deutschen Textilarbeiter, die Übergangswirtschaft in der Textilindustrie betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Dr. Schott:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der Hauptvorstand des Gewerksvereins der Deutschen Textilarbeiter (Hirsch-Dunker) hält in seiner hier vorliegenden Petition es unter Hinweis auf die durch die Kriegsverhältnisse eingetretene schwierige Lage der Textilarbeiter für dringend geboten für die Zeit der Übergangswirtschaft in der Textilindustrie Schritte zu tun, um weiteren Schwierigkeiten in der Beschäftigung dieser Industrie für die Zeit nach dem Kriege entgegenzuwirken.

Er schlägt dazu unter Ziffer 1 vor:

Im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft eine zentrale Instanz nur für die Textilindustrie zu schaffen und nach

unten in Beiräte oder Ausschüsse mit öffentlich rechtlichem Charakter für jeden Bundesstaat oder Provinz zu gliedern.

unter Ziffer 2a,

daß die Zentrale die Einfuhr von Rohstoffen fördern, die Verteilung derselben vornehmen, die Wiedereinstellung der Industrie auf Friedenswirtschaft fördern, bezüglich Ausfuhr von Textilwaren gehört werden, und allen sozialpolitischen Fragen der Textilindustrie Beachtung schenken solle.

unter Ziffer 2b,

daß die Ausschüsse die Industrie ihres Bezirkes gegenüber der zentralen Instanz vertreten, ihren Rohstoffbedarf geltend machen, die Verteilung vornehmen, sowie Arbeitskräfte vermitteln sollen, und es wird dabei auch an ihre Mitwirkung in der Regelung der Lohnverhältnisse, der Arbeitslosenfürsorge und des Arbeiterschutzes gedacht.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß die Ausschüsse aus Vertretern der Behörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der Textilindustrie zusammengesetzt sein sollen, und es wird für die Vertreter der Textilarbeiterorganisationen das Vorschlagsrecht verlangt.

Was zunächst das Verlangen betrifft, im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft eine zentrale Instanz für die Textilindustrie zu schaffen, so ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß dieses Verlangen bei der außerordentlichen Bedeutung, welche die Versorgung mit Rohstoffen insbesondere für die Textilindustrie hat, die im Jahre 1913 in 17 400 Betrieben 955 676 Arbeiter beschäftigte, als berechtigt anerkannt werden muß.

Im Jahre 1913 bezogen wir zur Beschäftigung unserer Textilindustrie vom Auslande an tierischen Rohstoffen, in der Hauptsache Wolle, mehr als 2 Millionen Doppelzentner im Werte von 384 Millionen Mark, an pflanzlichen Fasern fast 9 Millionen Doppelzentner im Werte von 824 Millionen Mark, darunter für 35 Millionen Mark Seide, für 60 Millionen Mark Flachs, für 76 Millionen Mark Jute und für über 600 Millionen Mark Baumwolle, im Ganzen für etwa 1200 Millionen Mark.

Wenn man bedenkt, daß diese Rohstoffe heute das Dreis- bis Vierfache des Friedenspreises kosten, und daß die Gestaltung der Frachten für überseeischen Transport sich infolge weiterer Tätigkeit unserer U-Boote nicht absehen läßt, gewinnt man ein Bild von der Bedeutung, welche der Rohmaterialbeschaffung für diese Industrie nach Friedensschluß zukommt. Stieg doch, um als Beispiel nur einige Zahlen zu nennen, der Preis für amerikanische Baumwolle nach Liverpoolscher Termin-Notierung bekannt gegeben durch die Deutsche Bank für 1 englisches Pfund von 4,93 Pence im Januar 1915 auf 22,77 Pence im Dezember 1917 und ist inzwischen wahrscheinlich weiter gestiegen.

Die Frachten für Baumwolle mit Dampfschiffen von amerikanischen Häfen nach Großbritannien stiegen nach aus englischen Fachzeitungen zuletzt bekannt gewordenen Abschüssen von 30 Schilling die englische Gewichtstonne im Jahre 1914 auf jetzt 230 Schilling.

Am wichtigsten und schwierigsten wird die Beschaffung des Rohmaterials für die Baumwollindustrie sein, welche im

Frieden 375 000 Arbeiter beschäftigte und jährlich Erzeugnisse im Werte von über 2 Milliarden Mark herstellte.

Wir sind hierfür vollständig auf den Bezug aus dem Auslande, in der Hauptsache Amerika, angewiesen, dessen Ernte im Jahre 1914 16,7 Millionen Ballen betrug, aber in den letzten Jahren infolge mangelnden Kalis stark zurückging und im Jahre 1917 nur noch 13 Millionen Ballen betrug, während der Verbrauch in diesem Lande selbst gleichzeitig von 5,8 auf 9 Millionen Ballen zunahm, so daß zunächst mit dem Fehlen von jährlich mindestens 4 Millionen Ballen für die übrigen Verbrauchsländer gerechnet werden muß. Wenn es nicht gelingt beim Friedensschluß eine Verständigung mit den anderen Verbrauchsländern herbeizuführen, wird es für uns darauf ankommen, die Rohstoffe in der ganzen Welt aufzusuchen und von dort herbeizuschaffen, wo sie am billigsten, oder wie es wahrscheinlich heißen wird, überhaupt zu bekommen sind.

Unsere Kaufleute, die vor dem Kriege im Einfuhrgeschäft der Branche tätig waren, kennen die Weltmärkte meist aus eigener Anschauung und haben vielfache auf langjährige Freundschaft oder Verwandtschaft beruhende Beziehungen, große Warenkenntnis und geschäftliche Erfahrungen.

Zweifellos wäre es deshalb am zweckdienlichsten, sobald als möglich den freien Handel wieder schalten und walten zu lassen.

Für eine gewisse, heute nicht zu bestimmende Zeit nach Friedensschluß wird dies jedoch leider nicht möglich sein.

Während des Krieges sind alle Reserven an Textilwaren aufgebracht, alle Lager bis herab zu dem kleinsten Detailisten geräumt, die stürmische Nachfrage nach Textilwaren, der dadurch bewirkte Hunger der Fabriken nach Rohstoffen, die Vielheit der Nachfrage bei fast gänzlich mangelndem Angebot, würden zweifellos bei unkontrolliertem freien Handel und Verkehr die Preise außerordentlich und unnötig in die Höhe treiben.

Kapitalkräftige Fabriken würden alles erhaltbare Material an sich reißen, die schwächeren würden leer ausgehen.

Im Interesse unserer Arbeiter ist aber eine geordnete, möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Fabriken zu wünschen.

Eine Organisation der Einfuhr, Kontingentierung des Verbrauchs nach den Friedensverhältnissen und entsprechende Verteilung der Rohstoffe wird deshalb für eine Übergangszeit nicht entbehrt werden können und wird staatlich eingerichtet werden müssen, da es kaum erreichbar sein wird, daß die Industrie der betreffenden Branchen selbst sich zum gemeinsamen Einkauf vereinigt, wenn auch wahrscheinlich durch solche private Vereinigungen, die rascher und weniger umständlich arbeiten und ihre Kräfte besser ausnützen können, die Auslandsvorräte leichter und vollkommener erfasst und rascher herbeigeht werden könnten.

Für einige Branchen der Textilindustrie sind bereits auf dem Wege der Selbsthilfe solche Organisationen in Bildung begriffen, z. B. für die Einfuhr von Flachs das Vastkontor A. G. mit 50 Millionen Mark Kapital, auch für die Hanfindustrie, welche bereits im Kriegsaussschuß für die Hanfindustrie ver-

einigt ist, und für die Juteindustrie, bei welcher keine so große Anzahl Werke in Frage kommt, würde dieser Weg vielleicht beschreibbar gewesen sein.

Für die Wollindustrie, wie für die Baumwollindustrie, in welcher letzteren 185 Spinnereien und 160 mit Weberei verbundene Spinnbetriebe arbeiten, mußte die Möglichkeit einer solchen Regelung von vornherein als ausgeschlossen erscheinen.

Es war anzunehmen, daß die Reichsregierung dieser Frage bei ihrer außerordentlichen Bedeutung die größte Beachtung schenken würde.

Nach einer dem Großh. Ministerium des Innern vom Reichswirtschaftsamt zugegangenen Mitteilung ist denn auch eine Organisation der Textilwirtschaft in der Weise in Aussicht genommen, daß für die einzelnen nach Rohstoffen gegliederten Zweige derselben Wirtschaftsstellen, und für gemeinsame Angelegenheiten der Textilindustrie eine Reichsstelle für Textilindustrie als dem Reichskanzler unterstellte Behörde mit unabhängigen Beamten gebildet werden soll.

Die Wirtschaftsstellen sollen Organe der beteiligten Wirtschaftszweige mit öffentlich rechtlichem Charakter sein, und in denselben soll neben der Industrie und dem Handel auch der Arbeiterschaft Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen gegeben werden.

Ihre Aufgabe soll in erster Linie sein die Einfuhr der Rohstoffe zu fördern und zu überwachen, für eine gleichmäßige Verteilung derselben zu sorgen sowie Bestimmungen über Einfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten zu treffen.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Erbsäferindustrie gerichtet werden.

Die Wirtschaftsstellen sollen innerhalb dieser Aufgaben auf die Interessen der einzelnen Landesteile und der Textilarbeiterschaft die weitgehendste Rücksicht nehmen. Zweigwirtschaftsstellen in Industriezentren sind vorgesehen.

Ihr Ausschuß begrüßt diese Stellungnahme der Reichsregierung, durch welche die Wünsche der Petenten im wesentlichen Erfüllung finden werden und hofft, daß die in der Textilindustrie gerade in Süddeutschland und besonders auch in unserem Lande vorhandenen hervorragenden Kräfte in den zu bildenden Wirtschaftsstellen entsprechende Verwendung und Einfluß finden werden. Es wäre zu wünschen, daß wie für Bayern, Sachsen und Rheinpreußen beabsichtigt, auch für Baden eine Zweigwirtschaftsstelle errichtet würde. Die Großregierung hat in erfreulicher Weise erklärt, daß sie bestrebt sei für die eine oder andere Abteilung der Textilindustrie die Errichtung einer Zweigwirtschaftsstelle in Baden zu erreichen.

Nicht beabsichtigt ist nach Mitteilung des Reichswirtschaftsamts, die Wirtschaftsstellen mit der Vermittlung von Arbeitskräften unter Zurückführung der Textilarbeiter aus anderen Industrien oder mit der Arbeitslosenfürsorge und Fragen des allgemeinen Arbeiterschutzes zu befassen, und Ihr Ausschuß kann dem nur durchaus zustimmen.

Die Miefengröße der Aufgabe, um welche es sich handelt, läßt es geboten erscheinen, die zu bildenden Einkaufs- und Ver-

teilungsorganisationen streng auf diesen Zweck zu beschränken und nicht mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben zu belasten.

Lohnfragen und Arbeitsvermittlungen, Arbeitslosenfürsorge und Arbeiterschutzes, so wichtig sie sind, haben nichts gemein mit Einkauf und Verteilung von Rohstoffen.

Man überlasse die Behandlung dieser Fragen sozialer Fürsorge den zu errichtenden Arbeitskammern.

Was schließlich das Verlangen der Petition unter Ziffer 4 betrifft, die Verarbeitung von Papier während der Übergangszeit mit allen Mitteln zu fördern, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

Wie bereits ausgeführt, muß der Petition darin beigetreten werden, daß nach Friedensschluß es nicht möglich sein wird, für eine Reihe von Jahren die Textilindustrie mit den nötigen Rohstoffen in genügender Menge zu versorgen, auch das Reichswirtschaftsamt nimmt dies an, und es ist zuzustimmen, daß alles getan werden sollte Ersatz zu finden, um die Arbeiter beschäftigen zu können.

Die im eigenen Lande gewonnenen Brenneffeln und Schilffasern wie die Torffaser liefern bis jetzt nur geringe Menge Rohstoff. Die Verarbeitung von Papier zu Garnen und Geweben, die in vorausgegangenen 10 Friedensjahren sich nur wenig einführen konnte, hat dagegen während des Krieges einen ungeahnten Umfang erreicht und war eine große Hilfe in der Not. Es werden zur Zeit allein in unserem Lande zirka 3 Millionen Kilo, im ganzen Reiche zirka 12 Millionen Kilo also 1200 Wagenladungen à 10 000 Kilo Papier monatlich zu Papiergarn versponnen und zu Stoffen verwebt und dadurch viele Fabriken und Arbeiter beschäftigt.

Viele Millionen Sandsäcke aus Papiergarn gingen an die Front. Diese großen Aufträge werden bei Friedensschluß fortfallen und es kann kaum gehofft werden, den Privatbedarf so zu steigern, daß er die für den Heeresbedarf entfallenden Mengen aufnehmen könnte, selbst wenn es gelänge, die Haltbarkeit und Waschbarkeit der Papiergewebe durch entsprechende Imprägnierungsmittel noch weiter zu steigern.

Zimmerhin wird heute Papiergarn zu Arbeiteranzügen, Mäusen, Schürzen, Mützen, Aufsäcken, Tapiseriewaren, Futterstoffen, Stoffen für Wandbekleidung und anderen Waren verarbeitet, und es ist zu hoffen, daß die Papiergarnindustrie während der Übergangszeit viele Werke wenigstens teilweise solange beschäftigen wird, bis andere Rohstoffe wieder in genügender Menge erhältlich sind und allmählich wieder in Friedenswirtschaft übergegangen werden kann.

Preis und Haltbarkeit der Papiergewebe wird im Wirtschaftsleben deren Verwendungsmöglichkeit bestimmen, aber die Not, die erfindertisch macht, wird helfen und infolge des Mangels an Gespinnstfasern und Stoffen daraus wird die Ver-spinnung von Papier wahrscheinlich doch in bedeutendem Umfange aufrecht erhalten werden müssen.

Dem Verlangen jedes Bestreben zu unterstützen, der Papiergarnindustrie Absatz zu verschaffen muß zugestimmt werden.

Mit den Fasertoffausstellungen ist ja schon ein Anfang in dieser Richtung gemacht, und es ist das Forschungsinstitut für

Textilindustrie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe gegründet. Es sind vielversprechende Versuche aufgrund wissenschaftlicher Forschung gemacht worden, und es ist gelungen, Faserstoffe herzustellen aus dem Zellstoff des Kiefernholzes und dem der Wolle ähnlichen Fasernstoff des Hopfens. Es ist ferner gelungen den Zellstoff direkt in Faserstoffform überzuführen, nach einem Verfahren, wie es bei der Kunstseide angewendet wird.

Vor kurzem ist durch den deutschen Handelstag den Handelskammern der Entwurf einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts über Regelung der Übergangswirtschaft für das Textilgebiet zugegangen, der zum großen Teil den dem Großh. Ministerium des Innern vom Reichswirtschaftsamts gemachten Mitteilungen entspricht aber in einzelnen Punkten doch zu großen Bedenken Veranlassung gibt und auch inzwischen bei Beratung im Ausschusse des Reichstags bereits in wesentlichen Punkten geändert wurde.

Die dem Reichsanzler damit gegebenen Ermächtigungen werden von Handel und Industrie allgemein als viel zu weitgehend erachtet und es wird nicht gebilligt, die Dauer der Verordnung, wie es beabsichtigt ist, von vornherein auf 3 Jahre mit jeweiligem Verlängerungsrecht des Reichsanzlers auf bestimmte Zeit festzusetzen.

Auch Ihr Ausschuss ist der Ansicht, daß die zu errichtenden Wirtschaftsstellen recht bald und, wenn irgend möglich, schon vor 3 Jahren dem freien Handel wieder Platz machen sollten.

Intensive körperliche und geistige Arbeit in individueller Freiheit hat in den Jahren vor dem Kriege unser Volk wirt-

schaftlich groß und stark gemacht und es befähigt, diesen schrecklichsten aller Kriege siegreich bestehen und durchhalten zu können; ebensolche angestrengteste Arbeit wird nach Beendigung des Krieges nötig sein, unser so schwer gestörtes Wirtschaftsleben wieder aufzurichten und weiter zu entwickeln. Unter Zwangsmaßnahmen wird das nicht gelingen, deshalb fort mit ihnen, sobald sie entbehrt werden können.

Wächten auch bei den großen Aufgaben, die unserer nach Friedensschluß warten, Arbeiter, Angestellte und Unternehmer, wie sie im Felde zum Schutze des Vaterlandes zusammengestanden haben jeder an seinem Platze und jeder dem anderen seinen Anteil am Nutzen der Arbeit gönnend, vertrauensvoll zusammenwirken, um unser schwer gestörtes Wirtschaftsleben wieder aufzurichten.

Im Namen Ihres Ausschusses habe ich die Ehre zu beehren,

Hohes Haus wolle die vorliegende Petition aufgrund der Mitteilungen und Maßnahmen des Reichswirtschaftsamts für erledigt erklären.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nach einer Mitteilung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung schließt der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um 5<sup>u</sup> Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär:

Hr. v. Stöpingen.